

§ 10 Versammlungsprotokolle

- (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die in angemessener Frist den Mitgliedern zuzustellen sind.
Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolles erhoben worden ist.

C) Vorstand

§ 11 Vorstandssitzungen

Für Vorstandssitzungen gelten die Bestimmungen für den Verbandstag sinngemäß.

§ 12 Einberufung und Leitung

Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden.
Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage.

§ 13 Beschlußfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn seine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefaßt werden.
In diesem Fall ist eine Protokollierung in der nächsten Vorstandssitzung vorzunehmen.

D) Ausschüsse

§ 14 Sitzungen der Ausschüsse

Für Sitzungen der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für den Verbandstag sinngemäß.

§ 15 Einberufung und Leitung

Einberufung und Leitung der Sitzungen der Ausschüsse erfolgen durch den jeweiligen Vorsitzenden.
Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage.

§ 16 Beschlußfähigkeit

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
- (2) Ansonsten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ordnung.

E) Schlußbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung vom 09.01.1981 wird hiermit außer Kraft gesetzt.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluß durch den Verbandstag am 22.01.1988 in Kraft.